



Bekanntmachung

Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 der Gemeinde Halstenbek für das Gebiet nördlich der Wilhelmstraße, westlich der Hartkirchener Chaussee in einem Abstand von ca. 65 m, südlich der BAB 23, südlich des Thesdorfer Weges in einer Tiefe von ca. 60 m sowie östlich des Neuen Weges in einer mittleren Tiefe von ca. 70 m

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.05.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 der Gemeinde Halstenbek für das Gebiet nördlich der Wilhelmstraße, westlich der Hartkirchener Chaussee in einem Abstand von ca. 65 m, südlich der BAB 23, südlich des Thesdorfer Weges in einer Tiefe von ca. 60 m sowie östlich des Neuen Weges in einer mittleren Tiefe von ca. 70 m bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 15.06.2012 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung in Halstenbek, Zimmer 42, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird im Zeitraum vom 14.06.2012 bis zum 30.06.2012 unter der Internetadresse www.halstenbek.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Halstenbek, den 07.06.2012

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin

gez. Linda Hoß-Rickmann